



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

„Chancen nutzen und Selbsthilfe stärken“

29. Mai 2017 in Stuttgart



- I. Gesetzlicher Auftrag
- II. Wo wollen wir hin?
- III. Wie sehen die Eckpunkte für die Umsetzung aus?
- IV. Zeitplan



§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur **Stärkung der Selbstbestimmung** von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen **fördert** das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängige ergänzende Beratung** als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

...



§ 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

...

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung **von Betroffenen für Betroffene** besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine **Förderrichtlinie**, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung **berichtet** den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum **30. Juni 2021** über die Einführung und **Inanspruchnahme** der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.



II. Wo wollen wir hin?

- Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen und Angehörige
- Angebot soll:
 - frühzeitig und niedrighschwellig,
 - zu Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, Ansprechpartnern, Zuständigkeiten,
 - ergänzend,
 - unabhängig,
 - parteilich, qualifiziert und neutral,
 - unentgeltlich und unbürokratisch sein und
 - Beratungsmethode Peer Counseling umsetzen.
- Impuls für strukturelle Weiterentwicklung der Beratungslandschaft



III. Eckpunkte Inhalt der Beratung

- **Wegweiserfunktion:** Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe
- **Bei Bedarf auch während des Teilhabeverfahrens:** Beratung über Leistungen und Verfahrensregelungen
- **Umfassend:** Rechte und Pflichten, mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf
- **Keine** rechtliche Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren



III. Eckpunkte Regionale Beratungsangebote

Antragsberechtigung

- Juristische Personen,
- mit Sitz in Deutschland,
- die gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen erbracht wird und
- mit der Beratung keine unmittelbare Gewinnerzielungsabsicht verfolgt wird.

➤ Förderrichtlinie



III. Eckpunkte Beteiligung der Länder

- Förderbudget!
- Förderempfehlung, insbesondere auf der Grundlage folgender Kriterien:
 - Ausbau der Beratungsmethode des „Peer Counselings“
 - Berücksichtigung der Teilhabebeeinträchtigungen
 - Erfahrung der Antragsteller in der Beratung
- Priorisierung
 - Trägervielfalt
 - Kooperation zwischen Ländern
- Beteiligung der Kommunen



III. Eckpunkte Regionale Beratungsangebote

- **Projektlaufzeit:** zwischen 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2022; Förderung zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie (voraussichtlich 30. Mai 2017)
- Zeitlicher Ablauf:
 - Antragseingang bis 31. August 2017 beim Dienstleister
 - Weiterleitung und Aufforderung an die Länder zur Stellungnahme und Priorisierung bis 30. September 2017
 - ab 1. Oktober 2017 Bearbeitung der Anträge durch Projektträger mit dem Ziel der Förderung ab 1. Januar 2018
- Eingänge nach dem 31. August 2017 oder zunächst unvollständige Anträge: Bescheidung bis möglichst 1. April 2018

III. Mittelverteilung auf die Länder

- **Formel für BMAS-Schlüssel:**

$$\text{Anteil Land in \%} = \frac{3}{4} \times \frac{100 \times \textit{Ew. Land}}{82.175.684} + \frac{1}{4} \times \frac{100 \times \textit{Fl. Land}}{357.375,62}$$

$$\text{Anteil Land in Mio. €} = \frac{50 \times \textit{Anteil Land in \%}}{100}$$



III. Eckpunkte Mittelverteilung auf die Länder

in Mio. € -
ausgehend von
50 Mio. €

Orientierung an
Einwohnerzahl
und Fläche

Bundesland	$\frac{3}{4}Ew + \frac{1}{4}Fl$
Baden-Württemberg	6,22
Bayern	8,33
Berlin	1,64
Brandenburg	2,17
Bremen	0,32
Hamburg	0,84
Hessen	3,56
Mecklenburg-Vorpommern	1,55
Niedersachsen	5,28
Nordrhein-Westfalen	9,35
Rheinland-Pfalz	2,54
Saarland	0,54
Sachsen	2,51
Sachsen-Anhalt	1,74
Schleswig-Holstein	1,86
Thüringen	1,56



III. Eckpunkte Umsetzung: Dienstleister

Die Umsetzung der Förderrichtlinie soll durch externe Dienstleister erfolgen:

- Administrative und fachliche Abwicklung
- Förderentscheidung auf Basis des Votums der Länder
- Einrichtung und Betrieb der Fachstelle „Teilhabeberatung“
- Begleitende Unterstützung der Fachabteilung im BMAS



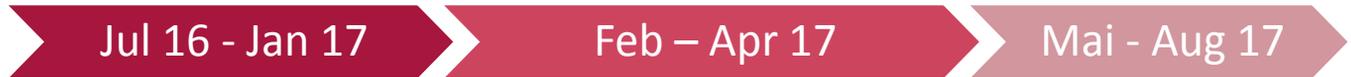
III. Eckpunkte Umsetzung: Fachstelle Teilhabeberatung

Vor welcher Herausforderung stehen wir?

- flächendeckende Präsenz auf regionaler Ebene: breites Angebot für Alle
- besondere Kompetenz für spezifische Arten von Beeinträchtigung

Lösung:

- überregionale spezifische Fachberatung
- Koordinierung, Vermittlung, Vernetzung der Beratungsangebote



BTHG - Verkündung Ende 2016 -

**Konsultationen
Va3**

Eckpunkte

FörRL - Entwurf

**FörRL –
Veröffentlichung
Anträge**

**27.1.17:
Fachgespräch**

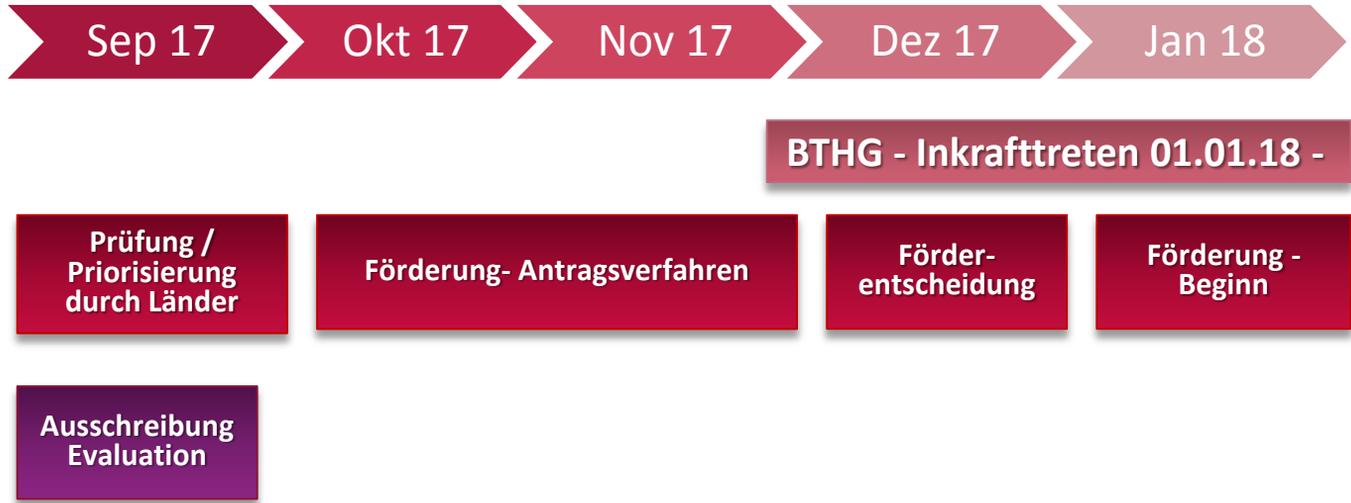
**16.03.
Arbeitsgespräch
Fachgespräche mit
Ländern**

**Ausschreibung
Fachstelle**

**Vergabe
Dienstleister
Administration**



IV. Zeitplan





IV. Zeitplan ab 30. Mai 2017

Gemeinsam einfach machen... x +

et2015-gem.preview.gsb.intranet.bund.de/GEM/DE/AS/Gesetzesvorhaben/BTHG/Bundesteilhabegesetz_node.html

Suchen

GEBÄRDENSPRACHE

Suchbegriff eingeben...

GEM Mustercontent Nationaler Aktionsplan Aktionspläne Leuchttürme **Gesetzesvorhaben** UN-BRK

Sie sind hier: [Startseite \(Alltagssprache\)](#) > [Gesetzesvorhaben](#) > Bundesteilhabegesetz

Vorlesen Leichte Sprache Gebärdensprache

Bundesteilhabegesetz

Nichts über uns - ohne uns

Die Koalitionsparteien CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten und die Beschäftigungssituation nachhaltig zu verbessern. Der Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem ersten Arbeitsmarkt sollen leichter, Rückkehrrechte garantiert und die Erfahrungen mit dem „Bundes für Arbeit“ einbezogen werden.

Mögliche Inhalte eines Bundesteilhabegesetzes wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess vorab mit den Verbänden und Institutionen erörtert. Zu diesem Zweck hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales die hochrangige „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ eingesetzt. Nach dem Grundsatz der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen „Nichts über uns ohne uns“, der auch Eingang in den Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode gefunden hat, stellten die Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände die größte Anzahl an Mitgliedern in der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hat von Juli 2014 bis April 2015 in insgesamt neun Sitzungen die möglichen Reformthemen und -ziele eines Bundesteilhabegesetzes besprochen und die Kernpunkte der Reform erörtert und abgewogen.

Mit diesem Bundesteilhabegesetz werden Empfehlungen aus den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ aufgegriffen und die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-BRK weiterentwickelt.

zur Förderrichtlinie Gleichstellungsgesetz

Bundesteilhabegesetz

- zu den Stellungnahmen der Verbände zu dem Referententwurf BTHG
- zum Bundesteilhabegesetz
- zum Abschlussbericht
- zu den Sitzungen
- zur Förderrichtlinie Ergänzende unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)



[Startseite \(Alltagssprache\)](#) > [Gesetzesvorhaben](#) > [Bundesteilhabegesetz](#) > zur Förderrichtlinie Ergänzende unabhängigen Teilhabeberatung

Vorlesen

Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“

Bundesteilhabegesetz – BTHG

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat heute im Bundesanzeiger die Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ veröffentlicht. Gefördert werden insbesondere Personal- und Verwaltungsausgaben für niedrigschwellige Angebote zur Stärkung der Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland. Anträge für die erste Förderperiode (das Beratungsangebot und die Förderung beginnt am 1. Januar 2018) können ab sofort bis zum 31. August 2017 an die vom BMAS beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsuh) mit Sitz in Berlin, Kronenstraße 6, 10117 Berlin, gerichtet werden. Die Förderbescheide für die ab 1. Januar 2018 startende Förderperiode werden ab Oktober 2017 verschickt. Anträge für die zweite Förderperiode (Beratung beginnt am 1. April 2018) sind bis zum 30. November 2017 bei der gsuh einzureichen. Hinweise zum Antrag und der Förderrichtlinie entnehmen Sie bitte dem Leitfaden. Die Förderung ist auf 36 Monate begrenzt und kann auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen auf maximal 60 Monate erweitert werden.

Weitere Informationen

Behindertengleichstellungsgesetz

Bundesteilhabegesetz

zu den Stellungnahmen der Verbände
zu dem Referentenentwurf BTHG

zum Bundesteilhabegesetz

zum Abschlussbericht

zu den Sitzungen

**zur Förderrichtlinie Ergänzende
unabhängigen Teilhabeberatung
(EUTB)**



Förderperiode werden ab Oktober 2017 verschickt. Anträge für die zweite Förderperiode (Beratung beginnt am 1. April 2018) sind bis zum 30. November 2017 bei der [gsub](#) einzureichen. Hinweise zum Antrag und der Förderrichtlinie entnehmen Sie bitte dem Leitfaden. Die Förderung ist auf 36 Monate begrenzt und kann auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen auf maximal 60 Monate erweitert werden.

Weitere Informationen

- ↓ Förderrichtlinie
 - 🔊 Dokument vorlesen (PDF, 349 KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- ↓ Antragsformular
 - 🔊 Dokument vorlesen (PDF, 204 KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- ↓ Leitfaden für Antragsteller
 - 🔊 Dokument vorlesen (PDF, 245 KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Webseite der [gsub](#) - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
- Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Bundesanzeiger

↑ nach oben



Seite drucken



Seite empfehlen



IV. Zeitplan Evaluation

- Grundlage für den **Bericht der Bundesregierung** über Einführung und Inanspruchnahme der EUTB
- Basis für eventuell erforderliche **Nachsteuerungen** beim Zuwendungsempfänger
- Grundlage für die Entscheidung über eine mögliche **Fortführung der Förderung** aus Bundesmitteln über das Jahr 2022 hinaus
- regelmäßige Berichterstattung in Teilhabebeirat



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**